

Bekanntmachung

"Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG

Es wurde nach § 16 Abs. 1 BImSchG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das Vorhaben "Wesentliche Änderung der bestehenden Biogasanlage durch Installation eines zusätzlichen BHKWs zur Nutzung der flexiblen Fahrweise" auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 25 und 147 der Gemarkung Hubenstein beantragt. Gemäß § 3a Satz 1, § 3c Satz 2 UVPG sowie Nr. 1.2.2.2 und 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grund besonderer örtlicher Gegebenheiten zu besorgen sind. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrens-rechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben. Weitere Auskünfte zu dem Vorhaben können beim Landratsamt Erding, SG 42-2 (Immissionsschutz), Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, unter der Tel. Nr. 08122/58-1320 eingeholt werden.

Erding, den 06.12.2017

Landratsamt Erding
Sachgebiet Wasser- und Abfallrecht/
Immissionsschutz

Taufkirchen (Vils), den 08.12.2017

Gemeinde Taufkirchen (Vils)


Hofstetter, 1. Bürgermeister

